jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/3/24 89/07/0028

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.03.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
81/01 Wasserrechtsgesetz
93 Eisenbahn

Norm

AVG §8;
EisenbahnG 1957 §14 Abs3;
EisenbahnG 1957 §34 Abs4;
WRG 1959 §127 Abs1 litb;

Rechtssatz

Unter jenen "Dritten", deren "Rechte oder Interessen" bei der Anwendung des § 14 Abs 3 EisenbahnG nicht berührt werden dürfen, sind die in § 34 Abs 4 EisenbahnG genannten, Parteistellung besitzenden Personen zu verstehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989070028.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at